

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Griesheim

Gemäß der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen, die durch die 1. Änderungssatzung vom 16.03.2023 geändert wurde:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren (Menschen ab 60 Jahren) in der Stadt Griesheim.
2. Er ist unabhängig, vereins- und verbandsunabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zusammenarbeit und Verwaltungshilfe

1. Die Organe der Stadt Griesheim fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn frühzeitig bei allen Angelegenheiten, die Belange von Seniorinnen und Senioren berühren. Sie beziehen ihn in ihre Beratungen ein.
2. Der Magistrat stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung,
 - insbesondere für die laufende Geschäftsführung und für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - für die Teilnahme an Fortbildungen nach Antragstellung und
 - geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 3 Aufgaben und Mitwirkung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt Griesheim und kann in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher oder mündlicher Form abgeben.
3. Der/Dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne von Nr. 2 in den Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt.
4. Die/Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

5. Der Seniorenbeirat ist berechtigt, insbesondere in allen Angelegenheiten der Planung und Gestaltung in den folgenden Bereichen, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt sind, beratend und empfehlend an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen:

- Wohnen und Wohnumfeld,
- Verkehr und Mobilität,
- Sozialwesen und Gesundheit,
- Kultur, Bildung und Sport und
- sämtliche Belange des täglichen Lebens.

6. Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für die Solidarität und Verständigung der Generationen ein.

7. Der Seniorenbeirat arbeitet mit einem Netzwerk aus Institutionen und Organisationen zusammen, die sich mit Seniorenfragen beschäftigen.

8. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus max. 15 Mitgliedern.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Griesheim seit mindestens sechs Wochen haben.

3. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder) sind nicht wählbar.

4. Der Seniorenbeirat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf Grundlage der Urwahl gewählt.

5. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.

6. Der Magistrat legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahlzeitraum fest. Den Wahlzeitraum zur Wahl des ersten Seniorenbeirats legt der Bürgermeister fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.

7. Der Magistrat regelt die Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in einer gesonderten Wahlordnung.

§ 5 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.

2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch den Magistrat einberufen.

3. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die/der folgende, noch nicht berufene Bewerberin/Bewerber aus der Wahlergebnisliste nach. Ist ein Wahlergebnis erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

4. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig mit

- dem Rücktritt,
- der Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Stadt oder
- der Annahme eines Mandats innerhalb der Organe der Stadt Griesheim.

§ 6 Vorstand

1. Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats wird mit einfacher Mehrheit der Vorstand gewählt.

Er besteht aus

- der/dem Vorsitzende/n,
- der/dem Stellvertreter/in,
- der/dem Schriftführer/in,
- der beauftragten Person für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die/Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

3. Der Vorstand kann Gäste zur Beratung von bestimmten Themen hinzuziehen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats.

§ 7 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

2. Die/Der Vorsitzende lädt zur Sitzung des Seniorenbeirats ein. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.

3. Der Seniorenbeirat muss auf Antrag von mindestens vier Beiratsmitgliedern unter Angabe der zu verhandelnden Angelegenheit einberufen werden. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.

4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind nicht öffentlich.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person und der Schriftführung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zuzustellen ist.

7. Der Seniorenbeirat erstattet der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der aktuell geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Griesheim.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt Griesheim beauftragt werden, versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Beiratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in einem Protokoll oder in sonstiger Weise zu dokumentieren.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Griesheim tritt am 08.04.2022 nach der Veröffentlichung in Kraft.

Griesheim, den 08.04.2022

Der Magistrat

gez. Geza Krebs-Wetzl

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung des Seniorenbeirates vom 01.03.2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 16.03.2023, in Kraft ab 01.04.2023.